

Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth- Beitragssatzung Kindertageseinrichtung – vom 26.06.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 29.09.2021 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

§ 1 (4)

Leistungen der Stadt Hürth

(1) Die Leistungen der Stadt Hürth umfassen die Ermittlung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege, die Vermittlung des Kindes an eine anerkannte Kindertagespflegeperson sowie die weitere Begleitung der Kindertagespflegepersonen.

(2) Sofern Kindertagespflege vom Jugendamt vermittelt oder anerkannt wird und die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind, erhalten die Kindertagespflegepersonen eine angemessene Geldleistung, die Erziehungsberechtigten werden zur Zahlung eines Beitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2 (1), (4), (8)

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

(1) Für Kinder im Alter bis 1 Jahr, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten zusammenleben, der im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, kann Kindertagespflege auf Antrag gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person oder Personen

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich arbeitssuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemäß der Vorschriften des SGB II teilnehmen und

(2) ¹Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, die zumindest mit einem Erziehungsberechtigten zusammenleben, der im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird Kindertagespflege auf Antrag gewährt, um dem Anspruch auf frühkindliche Förderung zu entsprechen. ²Dieser Anspruch kann auch durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Es kann immer nur ein Betreuungsverhältnis je Kind zu einer Kindertagespflegeperson gefördert werden.

(5) ¹Vollendet ein Kind in einem bestehenden, geförderten Betreuungsverhältnis das dritte Lebensjahr in der Zeit von November bis Juli des Folgejahres, so gilt der Anspruch auf Förderung auch nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus übergangsweise bis zum 31.07. desselben Jahres weiter, sofern alle anderen Voraussetzungen ebenfalls weiter erfüllt sind. ²Die Elternbeiträge richten sich weiterhin nach den Bestimmungen in § 9.

§ 3 (4)

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erlaubnispflichtig.

(2) Bei Verstoß gegen die Satzung oder geltendes Recht kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

§ 4 (4), (5), (6), (8)

Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegestelle

(1) ¹Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie das Vorliegen der räumlichen Voraussetzungen der Kindertagespflegestelle. ²Die Eignung wird in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 43 SGB VIII i.V.m. § 21 KiBiz definiert. ³Die Eignung und die Erfüllung der Voraussetzungen werden vom Jugendamt durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.

(2) Persönliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und positive Wertschätzung entgegen
- sie hat Erfahrung im Umgang mit Kindern
- sie gewährleistet eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten
- sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- im Sinne der Erfüllung der frühkindlichen Bildung müssen die dafür benötigten deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorhanden sein
- sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Fachliche Voraussetzungen: – insbesondere –

- die Kindertagespflegeperson hat eine pädagogische Ausbildung oder an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson in einem (zurzeit) 160 Stunden umfassenden Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts absolviert und kann ein Zertifikat hierüber vorlegen
- ab dem 01.08.2021 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplanes, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstituts entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Tagespflege verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen davon unabhängig nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Für jede angehende Kindertagespflegeperson wird zur Finanzierung der QHB-Qualifizierung ein einmaliger Landesmittelzuschuss gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 30.06. des laufenden Kindergartenjahres beim Jugendamt zustellen. Die Förderung erfolgt nach Maßgaben des Bewilligungsbescheides des Jugendamtes.
- sie nimmt an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 5 Zeitstunden jährlich teil
- die Tagespflegeperson hat eine pädagogische Konzeption vorzulegen. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung,

insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

- sie ist offen für Informations- und Beratungsgespräche und lässt Hausbesuche zu
- sie legt eine Gesundheitsbescheinigung des Hausarztes für sich und alle im Haushalt lebenden Personen vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
- sie legt für sich und alle übrigen jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres und volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne jegliche Einträge vor.
- sie weist einen aktuellen Grundkurs in Erster Hilfe am Kind (Kleinkind / Säuglingsnotfälle) nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle zwei Jahre unaufgefordert vorzulegen.

(4) Geeignete und kindgerechte Räumlichkeiten setzen insbesondere Folgendes voraus:

- die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe
- einwandfreie hygienische Verhältnisse der Räumlichkeiten
- die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist dem Alter der zu betreuenden Kinder entsprechend kindgerecht
- gut ausgestatteter Wickelplatz
- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen
- alle Sicherheitsaspekte werden beachtet
- der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale kindgerecht gestaltet.

§ 5 (1), (4), (7), (8)

Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Das Jugendamt vermittelt und fördert Kindertagespflegeverhältnisse ab einem Bedarf von mindestens 15 Stunden pro Woche und einer Dauer von mindestens 3 Monaten (Mindestbetreuungszeit).

(2) ¹Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. ²Die Betreuungszeit soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten (Höchstbetreuungszeit).

(3) ¹Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf des Kindes unter Berücksichtigung des Kindeswohls. ²Für Kinder die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 a) - c) SGB VIII hinsichtlich der Nachweispflicht des Betreuungsbedarfes. ³Die Betreuungszeit wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfes durch das Jugendamt festgestellt und gefördert.

⁴Für Kinder ab einem Jahr gilt: für einen Bedarf zwischen 15 und 35 Wochenstunden ist kein Nachweis erforderlich. ⁵Darüber hinausgehender Bedarf, z.B. aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern, ist nachzuweisen. ⁶Ausnahmen von der Mindest- und Höchstbetreuungszeit pro Woche können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Ausnahmefällen genehmigt werden.

⁷Der kindbezogene Bedarf ist vor dem Hintergrund des Kindeswohls zu prüfen.

⁸Maßgeblich für den geförderten Stundenumfang ist der zum 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres durch die Eltern beantragte Stundenumfang für Betreuung des Kindes. ⁹Änderungen im laufenden Kindergartenjahr sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe unter Prüfung des Einzelfalles möglich.

(4) ¹Bei Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. ²Diese Eingewöhnungszeit zählt bereits als Kindertagespflege und ist förderfähig. ³Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Vollendung des 1. Lebensjahres, so ist diese auf 25 Stunden Betreuungszeit je Woche und im Gesamten auf einen Monat begrenzt.

(5) Ein Wechsel der Kindertagespflegeperson ist zum Wohle des Kindes nur bei einem wichtigen Grund und nach Absprache mit dem Jugendamt möglich.

§ 6 (4)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks der Stadt die Betreuung ihres Kindes in Kindertagespflege. ²Dieser Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung gestellt werden. ³Tagespflege kann frühestens ab dem Monatsanfang des Antragsmonats gewährt werden.

⁴Bei der Geltendmachung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung ist dem Jugendamt ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten einzuräumen, diesen zu realisieren.

(2) ¹Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist auch eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. ²Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Hürth vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. ²Sofern kein wichtiger Grund für eine Abweichung vorliegt, wird die Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) bewilligt.

³Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit der Folge des Wegfalls der Förderansprüche für die Betreuungsleistungen ist grds. nicht vor dem 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres möglich, es sei denn, der Betreuungsvertrag sieht eine entsprechende Ausnahmeregelung vor.

⁴Der Bescheid enthält ebenfalls die Kindertagespflegestelle sowie den Umfang der Betreuung.

(4) Mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Fortführung der Kindertagespflege zu beantragen.

§ 7 (4), (5), (6)

Mitteilungspflichten

(1) ¹Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 60-62 und 65 SGB I).

²Mitzuteilen sind insbesondere:

- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- eine Beendigung oder ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses, bzw. der Bildungsmaßnahme,
- den Ausfall der Tagespflegeperson ab dem 1. Tag,
- ein Wohnungswechsel,
- eine Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten,
- Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses/ Kündigung des Betreuungsvertrages,
- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die Urlaubsplanung für das Kalenderjahr bis spätestens 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres in schriftlicher Form anzuzeigen,
- die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die in § 8 Abs. 5 definierten Abwesenheitstage unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitwirkung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. ²Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungs-

pflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 8 (1), (2), (4), (5), (6), (8), (9), (10)
Kindertagespflegeentgelt

(1) ¹Für die Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung sowie

a) hälftige Versicherungsbeiträge für den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung,

b) hälftige Versicherungsbeiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung und

c) volle Erstattung der Versicherungsbeiträge für eine angemessene Unfallversicherung.

²Die Einzelheiten ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 6.

³Grundlage für die Berechnung sind die Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege.

(2) ¹Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden zzgl. je zu betreuendem Kind eine Stunde wöchentlich pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. ²Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 5,32 € pro Stunde und erhöht sich jährlich um pauschal 1,5%. ³Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten wie (Strom, Heizung etc.) (1,62 €) (Stand 01.08.2021) als auch die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung (3,70 €) (Stand 01.08.2021) abgedeckt. ⁴Weitere Kostenbeiträge (Zuzahlungen) der Eltern an die Tagespflegeperson sind gem. § 51 KiBiz NRW in der aktuellen Fassung ausgeschlossen.

⁵Sollten gleichwohl weitere Zuzahlungen vereinbart werden, erlischt der Anspruch auf öffentliche Förderung.

⁶Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten zulassen.

⁷Das Verpflegungsentgelt darf einen Betrag von 5,00 € pro Betreuungstag, insgesamt aber 100,00 € pro Monat nicht übersteigen.*

⁸Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende aufgrund der tatsächlichen Betreuungszeit, die die Kindertagespflegeperson mit einem Betreuungsnachweis bis spätestens zum 10. des Folgemonats beim Jugendamt der Stadt Hürth nachzuweisen hat.

⁹Der Nachweis ist mit Hilfe eines elektronisch zur Verfügung gestellten Formulars an das Jugendamt zu übermitteln.

¹⁰Sofern eine Übermittlung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt, ist das Jugendamt berechtigt, die Zahlungen für den Folgemonat auszusetzen, bis der Nachweis für den Vormonat über die Betreuungsstunden vorliegt.

¹¹Nachzahlungen erfolgen in diesem Falle unverzüglich, nachdem die Übermittlung durch die Kindertagespflegeperson nachgeholt und die Prüfung des Zahlungsanspruches abgeschlossen wurde.

¹²Die Geldleistung errechnet sich aus: (Betreuungsstunden pro Woche x dem aktuellen Förderbetrag pro Stunde/ durch die Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage) x den im Vormonat nachgewiesenen Betreuungstagen.

¹³Urlaubstage der Tagespflegeperson werden nicht in Abzug gebracht, soweit der Zeitraum von 20 Betreuungstagen bei 5 Betreuungstagen pro Woche im Jahr nicht überschritten wird. ¹⁴Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich grds. nach der Anzahl der Betreuungstage je Woche. ¹⁵Krankheitstage der Tagespflegepersonen werden ab 01.01.2022 nicht in Abzug gebracht, solange sie 14 Betreuungstage im Jahr nicht überschreiten.

¹⁶Krankheitstage des Kindes werden grundsätzlich nicht in Abzug gebracht*

¹⁷Für bundesweit bedeutsame aber nicht gesetzliche Feiertage wie Heiligabend und Silvester wird je ein halber und für Rosenmontag als besonderer Brauchtumstag ein Schließtag als zusätzliche Urlaubstage anerkannt.

¹⁸Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, so erfolgt die Förderung ab Betreuungsbeginn entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuungstage. ¹⁹Bei längerem Ausfall der Tagespflegeperson (ab 5 Betreuungstagen) haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzbetreuung durch das Jugendamt. ²⁰Diese kann bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden.

²¹Die Förderung der Betreuungsleistung entspricht im Vertretungsfalle der o.g. anteiligen Förderung im Laufe eines Monats.

²²Zur Gewährleistung von Vertretungsplätzen in der Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen eine Grundpauschale in Höhe von 3,00 € pro Stunde zur Freihaltung eines Betreuungsplatzes mit einem Umfang von wöchentlich 35 Betreuungsstunden (Bereithaltelapuschale). ²³Die Zahlung einer Bereithaltelapuschale und die Regelungen der Vertretungsleistung wird vertraglich zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt im Einzelfall vereinbart. ²⁴Bei Eintritt des Vertretungsfalles wird die Zahlung der Bereithaltelapuschale eingestellt und durch die Kindertagespflegepauschale des § 8 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt. ²⁵Der Umfang ergibt sich aus dem Förderanspruch, der den Eltern im Einzelfall durch das Jugendamt zuerkannt wurde.

(3) ¹Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der

Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII festgestellt wurde, wird der 3-fache Stundensatz der laufenden Geldleistung, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 2 zusteht, gezahlt, sofern die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

²Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind reduziert sich die in der Pflegeerlaubnis genannte Kinderzahl um jeweils 1 Kind.

(4) ¹Sofern die Teilnahme einer Tagespflegeperson an der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Fortbildung, organisiert durch das Jugendamt durch Urlaub oder Krankheit nachweisbar nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit der Zuschussgewährung zur Teilnahme an einer Ersatzveranstaltung durch andere Veranstalter in Höhe des regulären Teilnehmerbeitrages der städt. Fortbildungsmaßnahme.

²Das Jugendamt kann weitere Qualifikationsmaßnahmen für Aufbaukurse bereits qualifizierter Tagespflegepersonen und Zusatzqualifikationen für die Betreuung von Kindern mit Inklusionsansprüchen bezuschussen, soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

³Für die Gewährung einer Förderung der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes genannten Fortbildungsmaßnahmen ist eine schriftliche Antragstellung beim Jugendamt vor Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme zwingend erforderlich.

(5) ¹Gefördert werden zwei Abwesenheitstage der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr. ²Ein Abwesenheitstag ist für die Teilnahme an Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen, ein weiterer Abwesenheitstag als pädagogische Arbeitstage zu nutzen. ³Die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, die Abwesenheitstage und deren Grund unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Hürth anzuzeigen. ⁴Nach Ende des Kalenderjahres ist dem Jugendamt ein Tätigkeitsbericht über die Nutzung der Abwesenheitstage vorzulegen. ⁵Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist durch Vorlage der jeweiligen Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

(6) ¹Die Kindertagespflegeperson hat für die Zeiten, in denen sie mindestens für ein Kind durch die Stadt Hürth Geldleistungen erhält, Anspruch auf Erstattung der Versicherungsbeiträge lt. den u.a. Vorschriften. ²Erhält eine Kindertagespflegeperson von weiteren Jugendhilfeträgern Zuschüsse, so soll die Summe der Erstattungen nicht mehr als 50% bei Sozial- und Altersvorsorgebeiträgen, sowie 100 % bei der Unfallversicherung betragen.

(7) ¹Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben. ²In jedem Fall angemessen ist die freiwillige Versicherung im Rahmen der

gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. ³Private Versicherungen werden nur im Einzelfall anerkannt.

(8) ¹Es werden 50% der nachgewiesenen Aufwendungen einer Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen. ²Als angemessen anerkannt wird mindestens der jeweils gültige Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie höchstens die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung (4,33) mit dem jeweils gültigen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(9) Für die Monate, in denen eine Kindertagespflegeperson laufende Geldleistungen erhält, werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet (100%)

(10) Die unter den Absätzen 6 bis 9 genannten Leistungen sind spätestens bis zum 31.07. des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres geltend zu machen, ansonsten verfällt der Anspruch.

§ 9 (3), (4), (5), (8) **Elternbeitrag**

(1) ¹Für die Erhebung von Elternbeiträgen gilt, soweit diese Kindertagespflege-Satzung keine andere Regelung trifft, die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 20.06.2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Die Beiträge richten sich nach der Beitragstabelle zu dieser Satzung. ³Elternbeiträge entstehen immer für den vollen Monat, auch wenn die Kindertagespflegeförderung in einem Monat nur anteilig in Anspruch genommen wird.

⁴Die Beitragspflicht wird durch Urlaub oder Krankheit nicht berührt. ⁵Der Elternbeitrag ist abhängig von der geförderten Betreuungszeit und wird in Stufen (bis zu 25 h, bis zu 35 h und bis zu 45 h) unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit erhoben.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

(1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.2014
(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.10.2015
(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.07.2016
(4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.07.2018
(5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.09.2019
(6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 23.06.2020
(7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 03.03.2021
(8) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 21.04.2020
(9) geändert durch 9. Änderungssatzung vom 29.09.2021
(10) geändert durch 10. Änderungssatzung vom 29.03.2022

Anlage 1 zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth
 (Elternbeitragstabelle) *Stand 01.07.2016*

Einkommensstufe in €	Betreuungsumfang		
	bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1 bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis 24.500,00	45,50 €	56,00 €	72,00 €
3 bis 36.750,00	99,50 €	124,50 €	159,00 €
4 bis 49.000,00	148,00 €	184,00 €	236,00 €
5 bis 61.250,00	197,00 €	245,50 €	316,00 €
6 bis 73.500,00	225,50 €	280,50 €	360,00 €
7 bis 85.750,00	251,00 €	313,00 €	401,00 €
8 bis 98.000,00	277,50 €	348,00 €	445,00 €
9 über 98.000,00	305,00 €	381,00 €	489,00 €